

POSTULAT von der Aufsichtskommission Bildung und Gesundheit

betreffend **Ausübung und Mittelverteilung für Forschung und Lehre in der Medizin**

Mit Kommissionsbeschluss vom 30. August 2012 ersucht die Aufsichtskommission Bildung und Gesundheit (ABG) den Regierungsrat mittels dringlichem Postulat nach § 49 e des Kantonsratsgesetzes folgende Gesetzesüberprüfungen vorzunehmen und allfällige Gesetzesänderungen dem Kantonsrat vorzuschlagen:

Universitätsgesetz UniG § 6, § 12 § 28, § 39 und § 40 sind mit folgender Zielsetzung zu überprüfen und allenfalls anzupassen:

Ziel ist es, dass die gesetzlichen Bestimmungen dahingehend eindeutig verfasst sind, dass bei Forschungstätigkeiten und Lehre im medizinischen Bereich, wo sowohl die UZH als auch das USZ gemeinsam beteiligt sind, betreffend Kompetenzen über Mittelverteilung, operative Zuständigkeiten und Anspruch an Erfindungen sowie urheberrechtlich geschützten Werken kein Interpretationsspielraum besteht. Insbesondere im Hinblick auf die anstehende Neuregelung innerhalb des Zentrums für klinische Forschung ZKF müssen die gesetzlichen Grundlagen präzise und ausreichend sein. In diesem Sinne ist auch die Vertretung des USZ in der Universitätsleitung (Prorektorat Medizin) durch entsprechende Fachkompetenz zu stärken.

Gesetz über das Universitätsspital Zürich USZG § 3, § 6, §17 und §18 sind mit folgender Zielsetzung zu überprüfen und allenfalls anzupassen:

Ziel ist es, dass die gesetzlichen Bestimmungen dahingehend eindeutig verfasst sind, dass bei Forschungstätigkeiten und Lehre im medizinischen Bereich, wo sowohl die UZH als auch das USZ gemeinsam beteiligt sind, betreffend Kompetenzen über Mittelverteilung, operative Zuständigkeiten und Anspruch an Erfindungen sowie urheberrechtlich geschützten Werken kein Interpretationsspielraum besteht. Insbesondere im Hinblick auf die anstehende Neuregelung innerhalb des Zentrums für klinische Forschung ZKF müssen die gesetzlichen Grundlagen präzise und ausreichend sein. In diesem Sinne ist auch die Vertretung des USZ in der Universitätsleitung (Prorektorat Medizin) durch entsprechende Fachkompetenz zu stärken.

Im Namen der Aufsichtskommission
Bildung und Gesundheit

Der Präsident:

Hans-Peter Portmann

Die Sekretärin:

Karin Tschumi

Begründung:

Die ABG stellt in ihrem Bericht Artikel 4.8, datiert vom 9. Juli 2012, zur Untersuchung der Schnittstellen Forschung und Lehre und zu den Abklärungen zur Aufsichtseingabe «wissenschaftliches Fehlverhalten Universität Zürich und Universitätsspital Zürich» fest, dass die Schnittstelle bei Forschung und Lehre zwischen UZH und USZ in Bezug auf Regelung, Überwachung, Führung, Finanzierung und Kommunikation sehr komplex ist und unmittelbar die Mittelzuteilung und das Primat der UZH über die Forschung und die Drittmittel der UZH betrifft. Der Direktor Forschung und Lehre am USZ nimmt verschiedene Rollen ein, die nicht einfach zu durchschauen sind. Beide beteiligten Institutionen nehmen für sich eine operative Zuständigkeit und Kompetenzverantwortung in der Mittelverwendung in Anspruch. Die ABG ist der

Meinung, dass auch die in UniG und USZG festgehaltenen gesetzlichen Bestimmungen betreffend Ausübung und Mittelverteilung für Forschung und Lehre zu viel Interpretationsspielraum zulassen. Ein Handlungsbedarf zur Klärung dieser Schnittstellen ist gegeben.

Begründung Dringlichkeit:

UZH und USZ sind daran, ihre gemeinsamen Tätigkeiten in Forschung und Lehre neu zu regeln. Dabei steht insbesondere die Reorganisation des Zentrums für klinische Forschung ZKF im Fokus. Klare Regelungen zur Vermeidung von Konflikten bei den Schnittstellen in diesem Bereich sind unumgänglich. Ob für solche Regelungen auch die heutigen gesetzlichen Grundlagen genügend sind, ist offen und muss dringend abgeklärt werden. Mit allfälligen Gesetzesanpassungen kann nicht zugewartet werden.